

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn und Vertragslaufzeit

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Belieferung (inklusive Netznutzung und Messstellenbetrieb) von Kunden an die umseitig genannte Lieferanschrift in einer durch den Kunden ausgewählten Vertragsvariante mit elektrischer Energie durch die Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG (nachfolgend SWW) außerhalb der Grundversorgung. Die Belieferung erfolgt ausschließlich zur Abdeckung des Haushaltsbedarfs. Grundvoraussetzung zum Abschluss des Vertrags ist, dass keine Altschulden des Kunden bei SWW bestehen.
- 1.2. Dieser Vertrag beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinn des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) dar. Dieser Vertrag gilt für konventionelle, moderne sowie intelligente Messeinrichtungen. - Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kundenantrag durch SWW in Textform angenommen wurde. Der Kunde ist an sein Angebot bis 14 Tage nach dessen Vertragsabschluss (online) oder Absendung (Poststempel) gebunden. Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt im Falle eines solchen die Belieferung des Kunden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge. Der tatsächliche Lieferbeginn kann daher von dem vom Kunden gewünschten Lieferbeginn abweichen.
- 1.3. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Lieferbeginn gemäß Ziffer 1.2. und ergibt sich aus dem Auftragsformular bzw. den jeweiligen Vertragsbestimmungen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei einem bevorstehenden Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. In der Kündigung hat der Kunde den Kündigungsgrund unter Angabe seiner zukünftigen Anschrift anzugeben. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird SWW die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die SWW gegenüber dem örtlich zuständigen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWW zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kenntniserlangung über den Umzug bleibt unberührt.
- 1.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 7.1 [Stromdiebstahl] oder Ziffer 7.2 [Zahlungsverzug] wiederholt vorliegen, und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, wenn dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird SWW auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde. Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit der SWW zustande oder gewährleistet kein anderer Stromlieferant die Versorgung, wird der Kunde nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen von SWW für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden beliefert, sofern sich die Abnahmestelle im Grundversorgungsgebiet der SWW befindet. Der Vertrag endet für Kunden mit Nachtspeicherheizung bei Demontage oder Außerbetriebnahme der Nachtspeicherheizung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Auf die Anzeigepflicht des Kunden nach Ziffer 6 wird hingewiesen.
- 1.5. Jede Kündigung bedarf der Textform. SWW wird dem Kunden

dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

- 1.6. SWW führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter zügig und unentgeltlich durch.

- 1.7. SWW kann dem Kunden rechtsverbindliche Erklärungen elektronisch per E-Mail abgeben oder im persönlichen Bereich des Kundenportals zum Download bereitstellen.

2. Änderungen des Vertrages / dieser Bedingungen

- 2.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, StromGKV, Gesetz für faire Verbraucherverträge StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). SWW ist bei einer Änderung dieser Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung oder zur Füllung von vertraglichen Lücken berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen der Rahmenbedingungen können insbesondere hervorgerufen werden, wenn einzelne Vertragsbedingungen - durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder - durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden drohen oder - durch neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden unwirksam geworden sind oder zu werden drohen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
- 2.2. Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. SWW wird dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3. Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 3.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Verbrauchspreis und dem Grundpreis zusammen. Der Gesamtpreis enthält den Energiepreis, die Kosten für den konventionellen Messstellenbetrieb inkl. Messung - soweit diese Kosten SWW in Rechnung gestellt werden -, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe, die Strom- und die Umsatzsteuer. Darüber hinaus sind im Gesamtpreis die der SWW aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Umlagen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und §17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage, ab 2019 Offshore-Netzumlage), sowie aus der Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, entstehenden Mehrkosten enthalten.
- 3.2. Die im Auftragsformular genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Bruttopreise sind gerundet.
- 3.3. SWW ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Mit einer neuen Umsatzsteuer oder Stromsteuer korrespondierende Kostenentlastungen (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer oder sinkende Energiebezugskosten oder Netznutzungsentgelte) sind anzurechnen. Der Vertrag kann nach Maßgabe von Ziffer 3.6 gekündigt werden. Dies gilt entsprechend, wenn nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom be- oder entlastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich bedingte Be- oder Entlastungen wirksam werden.
- 3.4. Sonstige Preisanpassungen durch SWW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen

- Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann diese nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch SWW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Stromliefervertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so ist SWW unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung
- a) berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,
 - b) verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht.
- SWW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die Preise werden von SWW jährlich überprüft.
- 3.5. Änderungen der Preise gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 werden erst nach Mitteilung in der Textform (z.B. Brief oder E-Mail) an den Kunden wirksam, die mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. SWW wird zeitgleich mit der Mitteilung die beabsichtigten Änderungen auf ihrer Internetseite (www.stadtwerke-walldorf.de) veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist keine Voraussetzung für eine wirksame Änderung. Ziffer 3.5 gilt nicht bei Änderungen der Umsatzsteuer.
 - 3.6. Ändert SWW die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. SWW wird den Kunden in der Mitteilung auf sein außerordentliches Kündigungsrecht hinweisen. SWW soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 1.3 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
 - 3.7. Wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber bei Ihnen ein intelligentes Messsystem (§ 2 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes, MsbG) einbaut oder bereits eingebaut hat, verrechnet die SWW dem Kunden ohne Aufschlag das Entgelt des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den Messstellenbetrieb (§ 3 Absatz 2 MsbG) dieses intelligenten Messsystems weiter, so weit das Entgelt die in § 31 Absätze 1 und 3 MsbG bestimmten Preisobergrenzen nicht übersteigt. Die für Sie jeweils maßgebliche Preisobergrenze bestimmt sich gemäß § 31 Absatz 4 MsbG nach Ihrem Jahresstromverbrauch.
 - 3.7.1. Das jeweils aktuelle Entgelt des grundzuständigen Messstellenbetreibers können Sie auf dessen Internetseite einsehen. Gemäß § 2 Nummer 4 MsbG ist der grundzuständige Messstellenbetreiber der Betreiber des Stromnetzes, an das Ihre Verbrauchsstelle(n) angeschlossen ist/sind, soweit dieser seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht auf ein anderes Unternehmen übertragen hat. Für die Angaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers auf seiner Internetseite übernimmt die SWW keine Gewähr; für das Verhältnis zwischen der SWW und Ihnen als Kunden ist das Entgelt nach Ziffer 3.7 maßgeblich.
 - 3.7.2. Ändert der grundzuständige Messstellenbetreiber, gegenüber der SWW das Entgelt für den Messstellenbetrieb des intelligenten Messsystems, ist die SWW berechtigt und verpflichtet, Ihnen diese Änderung (Erhöhung oder Verringerung) des Entgelts mit der nächsten Rechnung weiter zu berechnen. Ein Ermessen darüber, in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt die SWW die Weiterberechnung vornimmt, steht der SWW nicht zu. Sie sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Stromlieferungsvertrag außerordentlich zu kündigen.
 - 3.8. Sofern der Kunde selbst mit einem von ihm beauftragten, also wettbewerblichen, Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von SWW keine Preise für den Messstellenbetrieb
- in Rechnung gestellt.
- 3.9. Aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife erhalten Sie telefonisch unter 06227/8288-700 oder per Mail an kundenservice@stadtwerke-walldorf.de.
4. **Ablesung, Abschlagszahlungen und Abrechnung**
 - 4.1. Die Abrechnung des Stromverbrauchs wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) oder der rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte des zuständigen Messstellenbetreibers einmal jährlich durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden entweder vom zuständigen Messstellenbetreiber, vom Netzbetreiber, von SWW, einem von dieser Beauftragten oder auf Verlangen von SWW oder des Netzbetreibers mit einer 14-tägigen Frist vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. SWW hat bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene kostenlose Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sind die Ablesewerte oder die vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte vorrangig zu verwenden. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist SWW und/oder der Netzbetreiber berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder rechnerisch abzugrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
 - 4.2. SWW kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. SWW berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Lieferant auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 - 4.3. Zum Ende jedes von SWW festgelegten Abrechnungszeitraumes, der maximal ein Jahr beträgt, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung erteilt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich ein Gut-haben für den Kunden, ist dieses von SWW vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Gut-haben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.
 - 4.4. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt. SWW bietet eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Abrechnung kostenpflichtig an. Die hierdurch verursachten Mehraufwendungen können von SWW dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Sie bietet die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an.
 - 4.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüf Stelle nach § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder

- auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Bei Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages, ermittelt der Lieferant die Daten entsprechend Satz 3. In den vorgenannten Fällen des Satzes 3 und 4, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.
- 4.6.** Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig. Bezüglich der Verbrauchspreise wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig bzw. mengenanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. SWW ist berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.
- 4.7.** Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen vom Kunden beauftragten, also wettbewerblichen Messstellenbetreiber, ist SWW berechtigt, die gemeinsame Faktura von Messstellenbetrieb und Energielieferung abzulehnen. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.
- 5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
- 5.1.** Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von SWW festgelegten Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen für den folgenden Abrechnungszeitraum werden dem Kunden mitgeteilt.
- 5.2.** Bei Zahlungsverzug kann SWW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
- 5.3.** Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von den Regelungen dieser Ziffer unberührt.
- 5.4.** Gegen Ansprüche von SWW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5.5.** Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise per Lastschriftverfahren, Dauerauftrag oder Überweisung zu leisten. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren gilt Folgendes: SWW wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrift-Einzug rechtzeitig mitteilen, spätestens jedoch drei Werktage vor Fälligkeit der Forderung ankündigen.
- 6. Nachtspeicherheizung**
- Die Preise für die Lieferung von Strom für Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen gelten nur, wenn die Nachtspeicherheizung des Kunden entsprechend ihrer Bestimmung eingesetzt wird und den Anschlussbedingungen des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers entspricht. Der Kunde ist verpflichtet, SWW die Demontage oder Außerbetriebnahme der Nachtspeicherheizung unverzüglich anzuzeigen.
- 7. Unterbrechung der Versorgung (gilt nur für Kunden im Grundversorgungsgebiet der SWW)**
- 7.1.** SWW ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 7.2.** Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWW berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf SWW eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von SWW resultieren. SWW wird dem Kunden vor der geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung zusammen mit der Androhung der Unterbrechung geeignete Möglichkeiten zur Vermeidung der Liefersperre (z.B. über kostenlose Unterstützungs- und Beratungsleistungen) informieren.
- 7.3.** Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens drei Werktage im Voraus angekündigt.
- 7.4.** SWW hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
- 8. Haftung**
- 8.1.** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWW von ihrer Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.
- 8.2.** Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber (im Netzgebiet Walldorf: Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG, Altrottstraße 39, 69190 Walldorf, Registergericht: Amtsgericht Mannheim, Registernummer HRA 704464) geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
- 8.3.** Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet SWW bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch Ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften SWW und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt

Stromlieferbedingungen für Sonderverträge (außerhalb der Grundversorgung)

auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

9. Zusätzliche / Abweichende Bedingungen

- 9.1. Wirtschaftsauskunftei:** SWW behält sich vor Vertragsannahme die Durchführung einer Bonitätsprüfung vor. Der Kunde willigt ein, dass SWW der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft und/oder einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages übermittelt und für die Aufnahme und Durchführung des Stromliefervertrages erforderliche Auskünfte über ihn von der Auskunftei erhält. Unabhängig davon wird SWW der SCHUFA bzw. Wirtschaftsauskunftei auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden. Diese Meldungen dürfen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Der Kunde kann bei der Creditreform Boniversum GmbH Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten sowie weitere Informationen über das Verfahren erhalten unter www.boniversum.de. Die postalische Adresse der Creditreform Boniversum GmbH lautet: Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss.
- 9.2. Bonus:** Hat der Kunde ein Produkt mit einem Bonus gewählt, so wird dieser anhand der im Auftragsformular bzw. der Online-Bestellstrecke festgelegten Bedingungen ausgezahlt. Sind keine Modalitäten angegeben, gilt folgendes: SWW gewährt dem Kunden in Abhängigkeit seines Jahresverbrauchs einen einmaligen Bonus auf den Bruttobetrag seiner ersten Jahresabrechnung in der im Auftragsformular festgelegten Höhe. Ein Anspruch auf Gewährung eines Bonus besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Lieferjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde.
- 9.3. Online-Streitbeilegung:** Verbraucher haben die Möglichkeit, über eine Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung der Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

ec.europa.eu/consumers/odr/

Sie haben Fragen zur Online-Streitbeilegung? Unsere E-Mail-Adresse ist: info@stadtwerke-walldorf.de

10. Gesetzliche Informationspflichten

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice per Post (Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG, Altröttstraße 39, 69190 Walldorf), telefonisch (06227/8288-0, kostenfrei) oder per E-Mail (info@stadtwerke-walldorf.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo. – Fr. von 09:00 – 15:00 Uhr 030 / 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 / 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWW ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240-0, Fax: 030 / 27 57 240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Energieeffizienz: Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.bfee-online.de

Aktuelle Informationen über Tarife und Produkte stehen Ihnen auf unserer Homepage www.stadtwerke-walldorf.de zum Download bereit. Persönlich erreichen Sie uns in unserem Kundenzentrum, telefonisch sind wir unter unserer Rufnummer 06227 82880 für Sie da.